

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 736/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Senia T [REDACTED], geborene [REDACTED],

[REDACTED] Ave., [REDACTED], [REDACTED] USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Land Berlin,

vertreten durch den Senator für Inneres,

Berlin 30, Potsdamer Straße 106,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 8. April 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 14. April 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G R Ü N D E

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht hat den Gesundheitsschadensanspruch der Klägerin im Angleichungsverfahren voll nachgeprüft, seine Neu Festsetzung aber abgelehnt. Es ist - sachverständig beraten - nicht davon überzeugt, daß bei der Klägerin Gesundheitsschäden vorliegen, die wahrscheinlich durch die Verfolgung verursacht sind und die Erwerbsfähigkeit um mindestens 25 v.H. beeinträchtigen. Diese Entscheidung beruht ausschließlich auf der Feststellung und Würdigung des medizinischen Sachverhalts, die der Tatrichter verantwortet und nicht der Nachprüfung durch das Revisionsgericht unterliegen. Über Rechtsfragen ist nicht zu entscheiden.

2002